

Entscheidung der Kommission

vom 22-07-1998

zur Feststellung, daß die Erstattung der Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist und zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland  
zur Erstattung bzw. zum Erlaß der Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

Bezug: **REM 9/98**

-----

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>1</sup> des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung  
des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>2</sup> der Kommission vom 2. Juli 1993 mit  
Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf  
Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 16. Februar 1998 eingegangenen Schreiben vom 14. Januar 1998  
ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen  
zu erstatten:

Ein deutsches Unternehmen, im folgenden die "Beteiligte" genannt, versandte im April 1994 als zugelassener Versender gemäß dem Übereinkommen EWG-EFTA über ein gemeinsames Versandverfahren zwei Kartons Chondroitinsulfat A + C oral, ex Fisch der Position 3001 der Kombinierten Nomenklatur mit einer vorabgestempelten Versandanmeldung T2 nach Finnland. Die Waren besaßen jedoch nicht den Status von Gemeinschaftswaren.

Trotz dieses Versehens wurden die fraglichen Waren am Bestimmungsort wie Drittlandswaren behandelt, und das Versandverfahren wurde bei der Bestimmungsstelle in Finnland ordnungsgemäß abgeschlossen.

Da diesen Waren der Gemeinschaftsstatus fälschlicherweise zuerkannt wurde und somit eine Zollschuld entstanden ist, forderten die zuständigen deutschen Zollbehörden die Beteiligte zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX auf, deren Erstattung die Beteiligte beantragt.

Die Beteiligte gab an, daß sie von der Akte, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 7. Mai 1998 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Die in Rede stehenden Waren wurden versehentlich mit einer vorabgestempelten Versandanmeldung T2 versandt, obwohl sie nicht den Status von Gemeinschaftswaren hatten.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S.1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

Dieser Sachverhalt stellt gemäß Artikel 865 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung dar. Dadurch ist gemäß Artikel 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine Zollschuld in Höhe von 420, 80 DEM entstanden.

Die Beteiligte machte jedoch geltend, daß ihr ein derartiger Fehler zum ersten Mal unterlaufen war.

Das gemeinsame Versandverfahren ist in Finnland ordnungsgemäß abgeschlossen worden, und die betreffenden Waren wurden ihrem tatsächlichen Status entsprechend behandelt.

Die deutschen Behörden weisen darauf hin, daß die fraglichen Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben und folglich nicht in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingegangen sind, was im übrigen durch den Verzollungsnachweis des Zollamts Turku vom 26. September 1994 bestätigt wird.

Zusammengenommen können all diese Elemente als besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angesehen werden, zumal das Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung in diesem Fall den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens im Endeffekt nicht beeinträchtigt hat.

Die Umstände des vorliegenden Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens der Beteiligten erkennen.

Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, dem Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben stattzugeben.

Rechtfertigen die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlaß, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit sachlich und rechtlich vergleichbaren Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

Mit Schreiben vom 14. Januar 1998, das bei der Kommission am 16. Februar 1998 einging, beantragte die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung zur Erstattung oder zum Erlaß der Abgaben in verschiedenen sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen –

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Januar 1998 sind, sind zu erstatten.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Abgaben in Fällen mit sachlichen und rechtlichen Merkmalen, die mit denen des Falls vergleichbar sind, der Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Januar 1998 ist, zu erstatten oder zu erlassen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

